

Krankmeldungen für die Klassenstufen 5 – 9 beider Schulen und die Klassenstufe 10 der Gemeinschaftsschule

Beschlussfassung¹

Ab dem 15. Fehltag im Schuljahr, der nicht auf eine chronische Erkrankung oder eine psychische Ausnahmesituation zurückzuführen ist, darf der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin von den Eltern des betreffenden Schülers/der betreffenden Schülerin ein ärztliches Attest verlangen.

Dies soll auch dann möglich sein, wenn einzelne Schüler/Schülerinnen sich auffällig häufig im Laufe des Schultages vor angekündigten Leistungserhebungen abholen lassen. Die FL müssen in diesen Fällen den KL/die KL diesbezüglich informieren.

Können keine Atteste vorgelegt werden, bewertet der FL/die FL die angekündigte Leistungserhebung, die dann von dem betreffenden Schüler/der betreffenden Schülerin nicht erbracht wurde, mit der Note 6.

Alle weiteren Fehltage, die in den oben genannten Fällen nicht mit einem ärztlichen Attest entschuldigt werden können, werden im Klassenbuch dokumentiert und erscheinen auf dem Zeugnis als unentschuldigte Fehltage.

Dieser Beschluss tritt nach den Osterferien zum 11.04.2023 in Kraft.

Die Regelungen zum krankheitsbedingten Fehlen für die Klassenstufen 10 – 12 des Gymnasiums bleiben davon unberührt.

¹ Gemeinsam beratende Schulkonferenz der CJD Christophorusschulen Droyßig